

An das
 Stadtgemeindeamt Stadl-Paura

Name(n) der zu fördernden Person(en):	Geburtsdatum:	Bestätigung Schule / Uni.

ANTRAG auf GEWÄHRUNG
Pflichtschulbeihilfe – Schul- oder Studienbeihilfe
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

ANTRAGSTELLER – Familienname:	
Vorname:	Geb. Datum:
Ordentlicher Wohnsitz (Postleitzahl, Straße, Hausnummer, Telefonnummer):	
Familienstand:	
ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/>	
In Lebensgemeinschaft lebend <input type="checkbox"/>	
Beruf (letzte Tätigkeit):	Vers. Nr.
Bankverbindung:	
BIC.	
IBAN:	

Alle mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:

Familienname und Vorname	Geburts-Datum	Verwandschafts-verhältnis zum Antragsteller	Ausgeübter Beruf	Familien-beihilfe ja/nein	Einkommen ja/nein

Ich erkläre hiermit verbindlich, dass meine Gesuchangaben richtig sind und ich insbesondere mein und das Einkommen der in meinem Haushalt lebenden Personen vollständig bekanntgegeben bzw. nachgewiesen habe.

Ich erkläre mich einverstanden, dass bei Vorlage von (einem) Jahreslohnzettel(n) beim zuständigen Finanzamt eine Überprüfung durchgeführt wird bzw. meine eingebrachten Unterlagen zur Bearbeitung und Berechnung verwendet werden dürfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährte Beihilfen unverzüglich an die Stadtgemeinde Stadl-Paura zurückzuzahlen sind.

Über die Gewährung der angeführten Förderungen und deren Höhe entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Stadl-Paura. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch NICHT!

Informationen zum Datenschutz gem. DSGVO auf unserer Homepage www.stadl-paura.at.

Stadl-Paura, am _____

(eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

Um in den Genuss einer der umseitig angeführten Förderungen der Stadtgemeinde Stadl-Paura kommen zu können, darf (sofern nicht berücksichtigungswürdige Gründe angeführt werden) das Haushaltseinkommen folgende Beträge nicht überschreiten (wobei ein Zweitwohnsitz wie ein Hauptwohnsitz gewertet wird):

Für Pflichtschulbeihilfe:		
Zweipersonenhaushalt	jährlich netto € 24.652,00 *)
Für jede weitere Person zuzüglich	jährlich netto € 4.106,00 *)
Für Schul- und Studienbeihilfe:		
Zweipersonenhaushalt	jährlich netto € 31.498,00 *)
Für jede weitere Person zuzüglich	jährlich netto € 4.106,00 *)

Einkommen von Lehrlingen und von Kindern, für welche keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Diese Personen wirken jedoch nicht richtsatzerhöhend.

Bei Überschreitung des Richtsatzes können in besonders berücksichtigungswürdigen Situationen nachstehend Gründe dafür angeführt und nachgewiesen werden:

Situationsschilderung: _____

Sollte das aktuelle Einkommen niedriger sein als ein Zwölftel des vorjährigen Haushaltseinkommens, so ist dies glaubhaft nachzuweisen.

Zum Einkommen zählen:

Alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Nachweis in erster Linie Einkommensteuerbescheid lt. Arbeitnehmerveranlagung des Finanzamtes oder Jahreslohnzettel des Vorjahres (bei Vorlage von Jahreslohnezetteln erfolgt eine Überprüfung, ob weitere Einkommen vorliegen).

Alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Nachweis letzter Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes

Alle Einkünfte aus landwirtschaftlichem Besitz

Grundlage bildet der letzte Einheitswertbescheid für landwirtsch. und/oder forstwirtsch. Besitz.

Ebenso zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Annuitätenzuschüsse, Mietzinsbeihilfe, Kinderbetreuungsbeihilfe, Stipendien, Schul- u. Heimbeihilfen, Alimente, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Karenzgeld, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Beihilfen nach dem AMFG, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Provisionen, Krankengeld, alle Renten und Pensionseinkünfte aus der gesetzl. Pensions- und Unfallversicherung, Leistungen vom Bundessozialamt, Einkünfte nach dem Heeres- bzw. Zivildienstgesetz, Auslandseinkünfte sowie alle sonstigen wie immer gearteten Einkünfte.

Nicht zum Einkommen zählen:

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge

Leistungen für Behinderte wie beispielsweise Blindenbeihilfe

Pflegegeld

Lehrlingsentschädigung, Einkünfte aus Feriertätigkeit

Unterhaltsleistungen an Gatten/in bzw. Zahlungen von Alimenten für Kinder, die nicht im eigenen Haushalt leben (bei entsprechendem Nachweis)

***) Wertsicherung:**

Diese Richtsätze unterliegen dem auf der Basis des vom Österr. Statist. Zentralamtes verlautbarten mittleren Nettojahreseinkommen, gerundet auf ganze EURO-Beträge und werden diese jährlich angepasst. (für das Jahr 2022 waren dies € 24.652,00)

Nur vom Gemeindeamt auszufüllen:	
Jahreseinkommen Antragsteller	
Jahreseinkommen Ehegatte/Lebensgefährte	
Alimente/Unterhaltsleistungen	
Wohnbeihilfe/Annuitätenzuschuss	
Sonstige Einkommen	
Gesamteinkommen	
Haushalts-Einkommensrichtsatz	

SOZIALE FÖRDERUNGEN DER STADTGEMEINDE STADL-PAURA

Mit nebenstehendem Antragsformular kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Stadtgemeindeamt Stadl-Paura um folgende Beihilfen angesucht werden:

PFLICHTSCHULBEIHILFE SCHUL- und STUDIENBEIHILFE

Die Haushaltseinkommens-Richtsätze zur Erlangung einer der o.a. Beihilfe sind dem allgemeinen Antragsformular zu entnehmen. Ebenso eine Erläuterung, was zum Einkommen zählt und was nicht angerechnet wird. Über die Zuerkennung der einkommensabhängigen Beihilfen wird vom Stadtrat der Stadtgemeindeamtes nach Einlangen der Ansuchen befunden.

Richtlinien für PFLICHTSCHULBEIHILFE 2024/2025:

Einkommensschwache Familien, welche in Stadl-Paura wohnhaft sind, können für ihr(e) Kind(er) im Pflichtschulalter (vom 1. bis 9. Pflichtschuljahr) um Gewährung einer Pflichtschulbeihilfe ansuchen.

Antragsfrist: 29. Okt. 2024

Erforderliche Nachweise: 1. Schulbesuchsbestätigung (von der Schule auf dem Formular)
2. Haushaltseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (Einkommenssteuerbescheid oder Jahreslohnzettel sowie etwaige weitere Einkommensnachweise)

In diesem Zusammenhang wird auf die Förderungsmöglichkeiten des Landes Oberösterreich für Schulveranstaltungen hingewiesen. Antragsformulare liegen in den Schulen sowie bei der Stadtgemeinde auf.

Richtlinien für SCHUL- und STUDIENBEIHILFE 2024/2025:

Einkommensschwache Eltern von Schülern an maturaabschließenden Schulen sowie Studenten an österr. Hochschulen, welche in Stadl-Paura ihren ordentlichen Wohnsitz haben, können um Gewährung einer Schul- oder Studienbeihilfe ansuchen, so ferne untenstehende Voraussetzungen vorliegen:

1. Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule oder Besuch einer berufsbildenden höheren Schule, welche mit Matura abschließt, oder Inskription als ordentlicher Hörer an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, an der Akademie der bildenden Künste oder Kunsthochschule, theologischen Lehranstalten, pädagogischen Akademien, berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, land- u. forstwirtsch. berufspädagogische Lehranstalten, Konservatorien sowie medizinisch-technischen Schulen;
2. ab dem 10. Schuljahr (nach Erfüllung der Schulpflicht) bzw. ab dem 9. Schuljahr, wenn durch den Schulbesuch Schulgeld oder Heimkosten anfallen, oder ab dem ersten Studienjahr.
3. positiver Lernerfolg, d.h. der Schüler einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden höheren Schule muss zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe berechtigt sein; bei Schülern, welche die erste Klasse einer solchen Schule besuchen, ist eine Bestätigung über den Schulbesuch vorzulegen. Von Studenten an einer der oben genannten Lehranstalten ist zu Studienbeginn das Reifezeugnis sowie eine Inskriptionsbestätigung vorzulegen; ab dem dritten Semester sind Leistungsnachweise in der Form zu erbringen, wie sie auch für die Erlangung eines staatlichen Stipendiums erforderlich sind.

Antragsfrist: 30. Nov. 2024

Unter Vorlage eines Haushalts-Einkommensnachweises des vorangegangenen Kalenderjahres (Einkommensteuerbescheid oder Jahreslohnzettel sowie etwaige weitere Einkommensnachweise) und der o.a. schulischen Nachweise.

**Für jede Art von Beihilfe ist ein eigenes Antragsformular auszufüllen!
Weitere Antragsformulare sind beim Stadtgemeindeamt Stadl-Paura
(Zi. 3, Fr. Machtlinger) erhältlich.**

WICHTIG - WICHTIG - WICHTIG - WICHTIG

Eine einmalige finanzielle Unterstützung zu einer Pflichtschulveranstaltung kann nur mehr erfolgen, wenn auch um Pflichtschulbeihilfe angesucht wurde. Es ist daher unbedingt notwendig, nachstehendes Formular mit den geforderten Unterlagen beim Stadtgemeindeamt Stadl-Paura, Fr. Machtlinger, Zi. 3, einzureichen.

Antragsfrist für Pflichtschulbeihilfe: 29. Okt. 2024

Antragsfrist für Schul- od. Studienbeihilfe: 30. Nov. 2024

Weitere Formulare erhalten Sie am Stadtgemeindeamt Stadl-Paura, Fr. Machtlinger, oder in der Volks- bzw. Mittelschule Stadl-Paura, Direktion.